

# Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  
Postfach 22 12 53 • 80502 München

## E-Mail

Regierungen

Untere Bauaufsichtsbehörden

Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Vereinigung der Prüfsachverständigen für Baustatik in Bayern e.V.

Verband beratender Ingenieure

Bayerischer Bauindustrieverband e.V.

Bayerische Industrie- und Handelskammer

Bayerischer Handwerkstag

Landesgewerbeamt Bayern

Landesverband Bayern öffentlich bestellter und vereidigter

sowie qualifizierter Sachverständiger e.V.

Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

StMB-28-4112.51-1-9-1

Bearbeiter

Herr Ruckdäschel

München

11.06.2026

Telefon

(089) 2192 3449

E-Mail

frank.ruckdaeschel@stmb.bayern.de

## **Verzicht auf Bauartgenehmigung bei einer Nachweisführung für Bauarten gemäß den Anhängen 1 bis 3 der HolzBauRL: 2024-09 bei Gebäuden außer- halb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung von

- hochfeuerhemmenden Bauteilen nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Bayerischer Bauordnung (BayBO) in Holzbauweise,
- abweichend hochfeuerhemmenden und abweichend feuerbeständigen Bauteilen im Sinne von Art. 24 Abs. 2 Satz 4 BayBO in Holztafelbauweise und in Massivholzbauweise,
- Außenwandbekleidungen aus Holz und Holzwerkstoffen nach Art. 26 Abs. 5 Satz 2 BayBO

wurde die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise – HolzBauRL: 2024-09 bauaufsichtlich

Telefon: 089 2192-02  
Telefax: 089 2192-13350

poststelle@stmb.bayern.de  
www.stmb.bayern.de

Franz-Josef-Strauß-Ring 4 • 80539 München  
U4, U5 (Lehel), Bus 100 (Königinstraße)

als konkretisierende Technische Baubestimmung eingeführt (Ifd. Nr. 2.2.1.4 der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) – Ausgabe November 2025).

Die HolzBauRL macht konkretisierende Vorgaben, wie entsprechende Bauteile aus brennbaren Baustoffen zu realisieren sind und eröffnet dazu in ihren Anhängen im Sinne von eingeführten Bauartregelungen auch die Möglichkeit, ohne Rückgriff auf Anwendbarkeitsnachweise wie allgemeine oder vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen die brandschutztechnisch erforderliche Qualität der Konstruktion im Hinblick auf den Raumabschluss und die Vorbeugung gegen eine Übertragung von Feuer und Rauch nachzuweisen.

Der Anwendungsbereich dieser Technischen Regel ist in Abschnitt 1 und ergänzend in Anlage A 2.2.1.4/1Bay auf bestimmte Gebäude festgelegt. Beispielsweise liegen Gebäude der Gebäudeklasse 3, Gebäude mit brandschutztechnisch abgetrennten Räumen/Raumgruppen, die größer als 400 m<sup>2</sup> sind, sowie Sonderbauten mit nicht selbstrettungsfähigen Nutzenden außerhalb des Anwendungsbereiches. Doch auch bei solchen Gebäuden kann sich die Frage stellen, ob bestimmte Bauarten, die in der Richtlinie geregelt sind, im konkreten Einzelfall angewendet werden können und – wenn ja – ob dann auch der Nachweis der Anwendbarkeit auf der Grundlage der Richtlinie möglich ist.

Formal ist die Nachweisführung nach HolzBauRL nur für Bauvorhaben, die in deren Anwendungsbereich fallen, möglich. Da aber kein Grund ersichtlich ist, warum entsprechend hergestellte Bauteile jene Eigenschaften nicht auch dann aufweisen sollten, wenn das Bauvorhaben *nicht* in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, sind bei einer Nachweisführung für Bauarten gemäß den Anhängen 1 bis 3 der HolzBauRL: 2024-09 in Verbindung mit Ziffer 03 der Anlage A 2.2.1.4/1Bay der BayTB auch bei solchen Gebäuden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht zu erwarten.

Eine Bauartgenehmigung ist daher für diese Art der Nachweisführung nicht erforderlich – unabhängig davon, ob die fraglichen Gebäude in den Anwendungsbereich der HolzBauRL: 2024-09 fallen oder nicht. (Verzicht nach Art.15 Abs. 4 BayBO).

Die Übereinstimmungsbestätigung solcher Bauarten muss gemäß Anhang 4 der Richtlinie unter dem zusätzlichen Hinweis auf diesen Verzicht auf Grundlage von Art. 15 Abs. 4 BayBO erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Martin Kraus-Vonjahr  
Ministerialdirigent